

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fakultät der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin

LESEFASSUNG

Stand: 31. August 2018

(Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind die nachstehend aufgeführten, im Amtsblatt der TU Berlin veröffentlichte Ordnung und Änderungsatzung.)

Nichtamtliche Lesefassung unter Berücksichtigung von:

Neufassung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 15/2016](#)

Erste Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 26/2017](#)

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 18. März 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik beschlossen (zuletzt geändert am 14. Dezember 2016):

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

§ 7 - Bachelorgrad

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Bachelorarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studienangesspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2016/17 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 6. Februar 2013 (AMBl. TU 5/2013 S. 55) tritt 6 Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nach der Ordnung gemäß Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung überführt. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert waren, können das Studium entweder nach dieser oder der Studien- und Prüfungsordnung vom 6. Februar 2013 (AMBl. TU 5/2013 S. 55 ff) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bis zum 30. September 2017 schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt von den Studierenden keine Entscheidung bekannt gegeben, wird das Studium nach der Ordnung vom 6. Februar 2013 weitergeführt.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die Wirtschaftsinformatik ist eine durch eine hohe Interdisziplinarität gekennzeichnete Disziplin. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die wesentlichen Grundlagen und Fertigkeiten ihrer beiden Teilbereiche Informatik und Wirtschaftswissenschaften - sowohl in ihrer fachlichen Breite wie auch in der Tiefe. Sie verfügen über ein grundlegendes Fach- und Methodenwissen und sind in der Lage, technische Fragestellungen mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrundwissen zu beurteilen und in der Kommunikation zwischen Informatik und kaufmännischen Bereichen zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, komplexe IT-Probleme zu lösen und zielgruppenadäquat zu kommunizieren.

(2) Das kompakte Bachelorcurriculum setzt einen besonderen Schwerpunkt auf die technisch ausgerichtete Ausbildung. Im viersemestrigen Grundlagenstudium werden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen Mathematik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre vermittelt. Das Modulangebot im zweisemestrigen Fachstudium ermöglicht eine individuelle Profilbildung. Wichtige fachliche Inhalte sind neben betriebswirtschaftlichen und mathematischen Grundlagen insbesondere Konzepte und Technologien, die typischerweise im Unternehmens-IT-Kontext zu finden sind. Übergreifend werden analytische und kreative Problemlösungsfähigkeiten sowie Präzision in Kommunikation und Fachsprache vermittelt, die für die berufliche Tätigkeit in einer IT-geprägten Gesellschaft von hoher Bedeutung sind. Zur Erlangung dieser und weiterer überfachlicher Ziele wird in Übungen hauptsächlich in Kleingruppen gearbeitet. In Projekten wird die Selbstorganisation von

Teams gelernt und in Seminaren die Präsentationstechnik geübt und gefestigt.

(3) Das Berufsbild der Wirtschaftsinformatikerin/des Wirtschaftsinformatikers bezüglich Branche, Größe der Unternehmen und konkretem Tätigkeitsfeld ist vielfältig und breit gefächert. Das Berufsbild erfordert die Fähigkeit, Lösungen zu IT-Problemen in interdisziplinären Teams zu erarbeiten und an Kunden in vielfältigen Sektoren wie beispielsweise in der Logistik, im Industrie-, im Finanz- und im Dienstleistungssektor heranzutragen. Die Absolventinnen und Absolventen werden branchenübergreifend in Industrie und Verwaltung eingesetzt, um fachliche Abläufe IT-unterstützt durchzuführen.

Durch ihre Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten sowie ihr hohes Maß an Abstraktionsvermögen und Kreativität sind sie auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben vorbereitet. Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik fördert diese Fähigkeiten und bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf die genannten Aufgaben vor. Ein weiteres mögliches Berufsfeld ist die Selbstständigkeit durch Gründung eines eigenen Unternehmens. Absolventinnen und Absolventen sind zur Aufnahme eines weiterführenden, die bestehenden Fähigkeiten vertiefenden Masterstudiums qualifiziert.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester.
- (3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 168 LP in Modulen und 12 LP in der Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 114 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:
 - a) Grundlagen der Mathematik (24 LP)
 - b) Grundlagen der Informatik (36 LP)
 - c) Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (24 LP)
 - d) Grundlagen der Betriebswirtschaft (30 LP)

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 39-42 LP und gliedert sich in die Kataloge „Informatik“ und „Wirtschaftswissenschaften“ sowie den Bereich „Programmierpraktikum“. Für die Wahl der Module gelten folgende Regelungen:

- Aus jedem der beiden Kataloge „Informatik“ und „Wirtschaftswissenschaften“ sind jeweils Module im Umfang von mindestens 12 LP verpflichtend zu belegen.
- Im Rahmen der gewählten Module im Wahlpflichtbereich müssen zwei Seminare, eines davon aus den angebotenen Modulen der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik, sowie ein Projekt absolviert werden.
- Aus den im Bereich „Programmierpraktikum“ angebotenen Modulen ist eines mit einem Umfang von 6 LP zu wählen.

Die den Katalogen und dem Bereich jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12-15 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher und überfachlicher Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Module zu wählen, die gesellschaftliche, soziale und/oder Gender- und Diversity-Aspekte besonders berücksichtigen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die für diesen Studiengang anrechenbar sind. Leistungen können auf Antrag angerechnet werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen oder sie eine inhaltlich sinnvolle Ergänzung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 5 (3) und (4) festgelegten Module sind. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss: Für den Auslandsstudienaufenthalt wird empfohlen, einen Studienplan zu entwickeln und die Möglichkeit der Anerkennung der im Ausland geplanten zu erbringenden Leistungen mit den Modulverantwortlichen oder dem zuständigen Prüfungsausschuss vor Beginn des Aufenthalts zu klären. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch die Einrichtungen Studienberatung, Beauftragte für das Auslandsstudium, Modulverantwortliche, Studiengang- beauftragte und Prüfungsausschuss. Bei Auslandsstudienaufenthalten im Rahmen von Abkommen der TU Berlin oder der Fakultät IV können weitere Regelungen gelten. Die Anerkennung der an anderen Universitäten erbrachten Leistungen erfolgt auf Antrag durch die Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss nach Rückkehr an die TU Berlin. Als geeigneter Zeitpunkt für einen Auslandsstudienaufenthalt wird das fünfte Fachsemester des Bachelorstudiengangs empfohlen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet.

§ 9 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) Die Bachelorarbeit darf keinen Sperrvermerk und keine andere über die üblichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten hinausgehende Regelung zur Geheimhaltung enthalten.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Die Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

Anlage 1 - Modulliste

Siehe Hinweis im Selbstbericht unter Punkt „4. Anhang“.

Anlage 2 - Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester 30 LP	Analysis I und Lineare Algebra für Ingenieurwissenschaften 12 LP		Einführung in die Programmierung mit Java 6 LP	Einführung in die Wirt- schaftsinformatik 6 LP	Bilanzierung und Kostenrechnung 6 LP
2. Semester 30 LP	Wahlbereich 6 LP	Theoretische Grundla- gen der Informatik 6 LP	Fortgeschrittene Pro- grammierung mit Java 6 LP	Anwendungssysteme 6 LP	Investition und Finanzierung 6 LP
3. Semester 30 LP	Statistik I für Wirt- schaftswissenschaften 6 LP	Softwaretechnik und Programmier- paradigmen 6 LP	Technische Grundlagen der Informatik 6 LP	Operations Research - Grundlagen 6 LP	Marketing und Produktions- management 6 LP
4. Semester 30 LP	Statistik II für Wirt- schaftswissenschaften 6 LP	Wahlpflicht Programmierpraktikum 6 LP	Informationssysteme und Datenanalyse 6 LP	Geschäftsprozesse 6 LP	Organisation und Inno- vationsmanagement 6 LP
5. Semester 30 LP	Wahlpflichtbereich 33-36 LP			Wahlbereich 6-9 LP	Wirtschaftsprivatrecht 6 LP
6. Semester 30 LP				Bachelorarbeit 12 LP	